

Kostenordnung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Simonswald vom 24. Juni 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 578) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetz i.d.F. vom 10.02.1987 (Ges. Bl. S. 105) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 15.02.1983 (Ges. Bl. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 24. Juni 1998 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- 1.) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Gemeinde Simonswald Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes nicht unentgeltlich sind.
- 2.) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist,
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art entstanden sind,
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind,
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) bis c) erforderlich ist,
 - e) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten,
 - f) die Auslösung eines Fehlalarms,
 - g) die Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.
- 3.) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2 Ausnahmen

- 1.) Der Ersatz von Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:
 - a) Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen,
 - b) Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohenden Notlage,
 - c) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht,
- 2.) Der Ersatz von Kosten wird auch nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 3 Ersatzpflichtige

- 1) Ersatzpflichtige sind:
 - a) in den Fällen des § 1 Abs.2 Buchstabe a) der Verursacher/ die Verursacherin,
 - b) in den Fällen des § 1 Abs.2 Buchstabe b) der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin
 - c) in den Fällen des § 1 Abs.2 Buchstabe c) der Betreiber/ die Betreiberin
 - d) in den Fällen des § 1 Abs.2 Buchstabe e) der Veranstalter/ die Veranstalterin
 - e) die Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 - f) die Person, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden,
 - g) der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, welche die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, oder der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage,
 - h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher bzw. die Verursacherin, oder derjenige bzw. diejenige, der bzw. die zur Aufsicht über die Person, welche die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist, oder der-/diejenige, der/die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen der Feuerwehr alarmiert hat.
- 2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Höhe der Kosten

- 1) Die Kosten richten sich nach der Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- 2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
= Kosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde für die Dauer des Einsatzes,
 - b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück,
 - d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte zum Einsatzort und zurück,
 - e) den Kosten für die verbrauchten Materialien, soweit nicht § 2 in Frage kommt

- f) eventuell sonstigen Kosten, die der Gemeinde bei Heranziehen fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden, wenn die Inanspruchnahme durch die Feuerwehr erfolgte und soweit nicht § 2 in Frage kommt.
- 3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder von der Wohnung gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort (Motoren- und Generatorenbetrieb). Bei den Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde.
- 4) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Kostenordnung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- 5) Verbrauchsmittel wie z.B. Wasser, Sonderlöschmittel, Ölbindemittel werden dem Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 6) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach Art und Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5 Überlandhilfe

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch die Leistung von Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz entstehen, gelten die vom Land bestimmten Vergütungssätze. Leistungen, für die das Land keine Vergütungssätze bestimmt hat, werden nach den Sätzen dieser Kostenordnung berechnet.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- 1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- 3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG), mit der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Kostenordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kostenordnung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Kostenordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Kostenordnung verletzt worden ist.

Simonswald, den 24. Juni 1998

Reinhold Scheer
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Gültig ab 01.01.2002

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr und deren Gerätschaften werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalaufwand

	Grundkosten je Stunde in Euro	Betriebskosten je Stunde in Euro	Fahrtkosten je Kilometer in Euro
Je Angehöriger und Stunde	18,00		
Verpflegungszuschuss ab 4 Stunden Einsatz	3,00		
Schmutzzuschlag bei Öl- und Chemieunfall	3,00		

2. Fahrzeugkosten

	Grundkosten je Stunde in Euro	Betriebskosten je Stunde in Euro	Fahrtkosten je Kilometer in Euro
EM – C 5417 Drehleiter DL 18	23,00	15,50	1,50
EM – YK 96 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	23,00	15,50	1,50
EM – UM 28 Löschfahrzeug LF 8/6	23,00	15,50	1,50
EM – CC 57 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8/8	15,50	13,00	1,50
EM – C 1058 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 8/8	15,50	13,00	1,50

3. Gerätekosten

	Grundkosten je Stunde in Euro	Betriebskosten je Stunde in Euro	Fahrtkosten je Kilometer in Euro
Tragkraftspritze TS 8/8		15,50	
Stromaggregat		13,00	
Motorsäge, Pumpe, Wassersauger und anderes motorbetriebenes Gerät		10,00	
Schiebeleiter, 3 Teile	5,00		
Fang- oder Arbeitsleinen	2,50		
Saugschlauch, je	5,00		
Druckschlauch B, je	2,50		
Druckschlauch C, je	2,00		
Verteiler, Saugkorb, Strahlrohr, je	2,50		
Be- und Entlüftungsgerät ohne Aggregat		10,00	
Nebelmaschine		5,00	
Scheinwerfer	8,00		
Handscheinwerfer	5,00		
Atenschutzgerät		8,00	

4. Materialkosten

Ölbindemittel	Selbstkostenpreis plus 10 % Gemeinkostenzuschlag
---------------	--

5. Feuersicherheitsdienst

Personalkosten je Angehöriger und Stunde	8,00
Bereitstellung von Fahrzeugen Je Fahrzeug, Wache und Tag	23,00

6. Leistungen Dritter

Leistungen fremder Beteiligte	Berechnung nach dem tatsächlichen in Rechnung gestellten Aufwand
Ersatzteile	Selbstkostenpreis plus 10 % Gemeinkostenzuschlag
Etwaige sonstige Kosten	Berechnung nach der tatsächlich entstandenen Höhe
Persönliche Gegenstände	Selbstkostenpreis plus 10 % Gemeinkostenzuschlag

7. Alarmauslösung

Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen	Pauschal 260,00 EURO
Unbefugter Fehlalarm	Pauschal 510,00 EURO